

17.12.87

Antrag

der Länder Bremen und Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Punkt 7 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel anzurufen:

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages wird aufgehoben.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich alle Hilfen, die geeignet sind, die häufig schlechte wirtschaftliche Lage schwangerer Frauen zu verbessern und Schwangere in Not- und Konfliktsituationen zu unterstützen. Das Gesetz verfehlt jedoch das politische Ziel, in Not geratenen schwangeren Frauen wirksame Hilfe zu geben. Überdies ist die organisatorische Konzeption mit der Verfassung nicht vereinbar.

Das Gesetz geht davon aus, daß Schwangerschaftskonflikte für Frauen überwiegend materielle Ursachen haben, die mit geringfügigen materiellen Hilfen beseitigt werden können. Die wahren Konflikte und Notlagen von Frauen werden damit verkannt und diskriminiert.

Selbst wenn man die Annahme als richtig unterstellt, finanzielle Probleme seien ein wichtiger Aspekt der hier in Frage stehenden Konflikte, so haben zur Verschlechterung der materiellen Situation von Mutter und Kind, damit der jungen Familie und insbesondere der Alleinerziehenden die erheblichen Einschränkungen und Streichungen besonders beim Mehrbedarf für Schwangere im Rahmen des Bundes-Sozialhilfegesetzes, beim Mutter-

schaftsurlaub, bei der Ausbildungsförderung, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, beim Kinderzuschuß, in Renten- und Sozialversicherung und andere familienfeindliche Kürzungsmaßnahmen beigetragen. Wirksame materielle Hilfe muß also da ansetzen, wo Verschlechterungen eingetreten sind und die wirtschaftliche Lage wirksam verbessert werden kann. Auch mit der erneuten Steigerung des Mittelansatzes ist die Stiftung nicht in der Lage, die seit 1982 vorgenommenen Kürzungen für Frauen und Familien annähernd auszugleichen.

Erhebliche Bedenken begegnet ferner, daß die Stiftung

- den in Not geratenen Schwangeren keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gewährt, sondern sie zu Bittstellerinnen herabwürdigt;
- nur eingreift, wenn nicht durch ein Land bereits Hilfen geleistet werden;
- durch die ausschließliche Beschränkung der Stiftungsgelder auf Schwangerschaftskonflikte im Sinne von § 218 viele Schwangere, die eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation dringend nötig haben, ohne jedoch einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zu ziehen, zu derartigen Behauptungen veranlaßt;
- in ihrer rechtlichen Situation (Verteilung der Mittel von einer Bundesstiftung über Stiftungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in den Ländern an die betroffenen Frauen) einen im Grundgesetz nicht vorgesehenen und bisher nicht begangenen Weg zur Gewährung von Zuwendungen darstellt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die in den letzten Jahren vorgenommenen Verschlechterungen der finanziellen Situation von Mutter und Kind zurückzunehmen und Hilfen für in Not geratene Schwangere durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit justitiablem Rechtsanspruch sowohl organisatorisch wie in leistungsrechtlicher Hinsicht so zu regeln, daß eine effizientere Unterstützung erreicht werden kann.